

SP Schweiz

500 bis 700 Mio. Fr. illegale Gewinne – Rentenklaue grösser denn je

1. Zusammenfassung

Die Lebensversicherungen erzielen mit der gesetzeswidrigen, vom Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) erfundenen *ertragsbasierten Bruttomethode* im BVG-Geschäft eine „Eigenkapitalverzinsung von 13 bis 18 Prozent“, wie die Neue Zürcher Zeitung¹ auf Grundlage von Unterlagen der Geschäftsprüfungskommission schreibt. Während in autonomen Vorsorge-Stiftungen rechtlich gesehen keine Gewinnabflüsse an Dritte möglich sind, begünstigt die Praxis des BPV die Lebensversicherungen in unerhörtem Ausmass und setzt den Rentenklaue in grösstem Umfang fort.

„In absoluten Zahlen macht die Differenz zwischen Brutto und Nettoprinzip immerhin 500 bis 700 Millionen Franken jährlich aus, die entweder den Versicherungen oder den Versicherten zugeteilt werden.“²

Konzernchef Rolf Dörig von der Swiss Life stellt denn auch fest: „das Kollektivgeschäft ist ein sehr attraktives Geschäft geworden.“ (BZ 5.9.2007). Das Ausmass des Rentenklaues ist verglichen zum Vorjahr³ grösser geworden. Das zeigen auch die neuen Daten der Jahresberichte 2006. Das Bundesamt für Privatversicherungen im Departement Merz handelt in noch gesteigertem Ausmass gegen das Gesetz, nicht nur gegen die vom Parlament verlangte Mindestbeteiligung von 90% der Versicherten an den Überschüssen⁴, sondern auch weil die Überschüsse und die Verzinsung aus den Überschüssen in die Betriebsrechnung der Lebensversicherungen recycelt werden und weil die Transparenzbestimmungen wonach alle erwirtschafteten Gewinne auszuweisen wären, nicht eingehalten werden.

- Nicht nur die faktisch unkontrollierte Höhe der Gewinnentnahmen, sondern auch die fortgesetzte Nichtpublikation von Bilanzen mit den Portfolios und den genauen Betriebserträgen der Lebensversicherungen leistet der Bereicherung der Lebensversicherungen Vorschub.⁵
- Weil die massgeblichen Betriebsdaten nicht offen gelegt, sondern in einem unnötig komplizierten Verfahren vom Bundesamt verschleiert werden, sind eindeutige Performanceangaben nicht verfügbar. Überschussreserven dienen dazu, Verwaltungskosten und garantierte Leistungen nach Umwandlungssatz indirekt zu subventionieren – Leistungen, die aus den Tarifen gemäss Versicherungsvertrag abgegolten sein müssten.

Mit den „Überschussfonds“ und weiteren Sicherheitspolstern, die aus den Kapitalerträgen aufgebaut werden, ist das 2. Säule-Geschäft für die Versicherungsgesellschaften mit keinerlei unternehmerischem Risiko mehr verbunden. Das System funktioniert so, dass die Gesellschaften zwar Mittel in

¹ Neue Zürcher Zeitung 11. September 2007

² ebenda

³ Vgl. Dokumentation vom 20. November 2006: Der Rentenklaue geht weiter. Die 1. BVG-Revision wird von Bundesverwaltung und Lebensversicherungen hintertrieben: http://www.rechsteiner-basel.ch/uploads/media/bvg_und_Lebensversicherer_-_final_01.pdf französisch: http://www.rechsteiner-basel.ch/uploads/media/Le_vol_des_rentes_continue_01.pdf

⁴ Art. 37 Absatz 4: „Die ausgewiesene Überschussbeteiligung beträgt mindestens 90 Prozent der nach Absatz 3 Buchstabe b ermittelten Überschussbeteiligung.“

⁵ Es fehlt in den Geschäftsberichten eine detaillierte Ertragsrechnung mit einem nachvollziehbaren Gewinnausweis, einem detaillierten Portfoliobestand und Angaben über Bruttoerträge und gemachte Abzüge (Verwaltungskosten usw.), wie dies die Versicherten von autonomen Pensionskassen erwarten können. Eine Ausnahme bildet nur die Zürich Versicherung, die ihr Vermögen in Sammelstiftungen verselbständigt hat und publiziert.

den Überschussfonds zuweisen; diese müssen jedoch gemäss Aufsichtsverordnung erst nach fünf Jahren an die Versicherten teilweise gutgeschrieben werden. Während dieser Zeit darf das Geld erneut herangezogen werden zur Schliessung von Deckungslücken der Versicherungsgesellschaften – fliesst also faktisch dann nicht an die Versicherten, sondern ein zweites Mal in die Betriebsrechnung inkl. Gewinnentnahmen der Lebensversicherungen.

Der Rentenklau funktioniert also mit einem doppelten Boden:

- Es werden zu wenig Überschüsse den Überschussfonds gutgeschrieben
- Fehlt es irgendwo an Geld, kann die Lebensversicherung den Überschussfonds heranziehen, um eigene Lücken zu schliessen.

In Kombination mit der konservativen Anlagepolitik tragen die Versicherungsgesellschaften damit faktisch gar kein unternehmerisches Risiko mehr.

Selbst jene Mittel, die den Überschussfonds zugewiesen werden, sind für die Versicherten nicht verfügbar. Wenn die Versicherungen zum Beispiel Verluste im Kostengeschäft erzielen (zB. höhere Verwaltungskosten als geplant), dann werden diese Verluste nicht von den Lebensversicherungen, sondern von den Versicherten bezahlt. Die negativen Beträge werden mit den positiven Saldi der anderen Rechnungen verrechnet – mit dem Segen des BPV.

- Zugleich wird dieser Überschussfonds nicht zugunsten der Versicherten verzinst⁶, wie Trix Heberlein in einer Interpellation an den Bundesrat bemängelte. Der Bundesrat hat inzwischen bestätigt, dass die Erträge im Überschussfonds vielmehr in den allgemeinen Ertrag einfließen. Sie unterliegen damit wiederum der legal quote und alimentieren die Gewinnausschüttungen an die Lebensversicherer.
- Die vom Gesetzgeber angestrebte Trennung der Verwaltungskosten, Risikokosten und Altersvorsorge wird vom BPV buchhalterisch systematisch unterlaufen. Die Höhe der effektiven Kosten ist für Aussenstehende somit überhaupt nicht nachvollziehbar, es besteht kein Tarifschutz. Die mit dem Versicherungsvertrag verbundenen Garantien werden aus den Gewinnbeteiligungen der Versicherten quersubventioniert.

Wie der Bundesrat in seinem Bericht an die GPK⁷ schreibt, werden die Tarife mit erheblichen Sicherheitsreserven definiert. Da die schon tiefen Sätze der Versicherungsgesellschaften im Überobligatorium nochmals durch Reserven verstärkt werden (durch Kapitaleinschuss aus Erträgen), ergeben sich derart tiefe Umwandlungssätze, dass der Langlebigkeitsgewinn vorprogrammiert ist. Wer erhält dieser? Mit der ertragsorientierten statt der gesetzeskonformen ergebnisorientierten legal quote können die Lebensversicherungen auch solche Überschüsse nach dem System kommunizierender Röhren in die eigene Tasche fliessen lassen statt sie definitiv den Versicherten gutzuschreiben.

Herkunft der geklauten Gelder („Rentenklau“)

Die Höhe der **effektiven** Gewinnentnahmen der Lebensversicherungen kann mangels genauer Daten nur grob abgeschätzt werden. Die unrechtmässig abgezweigten Mittel haben u.a. folgende Herkunft:

1. Ungesetzlich hohe Gewinnentnahmen (Verletzung der gesetzlichen legal quote, die besagt, dass 90 % der Überschüsse den Versicherten gutzuschreiben wären)
2. Versteckte Verwaltungskosten, zB. Kommissionen gegenüber der Muttergesellschaft (Stifterin)
3. Nicht-Weitergabe der vollständigen Zinsen auf Überschussfonds
4. Zweckentfremdung von Leistungsreserven für Acquisitionsrabatte (Fall Swiss Life, siehe unten)

Ebenso gesetzeswidrig ist die Vertretung der Lebensversicherungen in den Stiftungsräten der haus-eigenen Sammelstiftungen, denn eine solche Verletzung der gesetzlichen Parität von Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist im Gesetz nirgends vorgesehen. Dies hat soeben das Bundesgericht im Fall Swisslife entschieden.

⁶ 07.3310 - Interpellation Legal Quote. Unstimmigkeiten zwischen BVG und Versicherungsrecht von Heberlein Trix

⁷ Siehe dazu Bericht des Bundesrates zuhanden der Arbeitsgruppe BVG-Überschussverteilung der GPK-N Überschussverteilung in der beruflichen Vorsorge seit 2003“

Für die SP sind diese Vorgänge, die sich hauptsächlich im Departement Merz und zu einem Teil im Departement Couchepin abspielen, völlig unakzeptabel. Ebenso wird sich die SP gegen eine Absenkung des Umwandlungssatzes zur Wehr setzen, den die Lebensversicherungen für das BVG-Obligatorium durchsetzen wollen. Die SP macht mit einer Reihe von Vorstössen Vorschläge, wie die verfahrenere Situation in der 2.Säule verbessert werden kann:

- Interpellation: Stop dem Rentenklau der Lebensversicherungen
- *parlamentarische Initiative Stringente Formulierung einer ergebnisorientierten legal quote*
- *Motion: Vollständige Offenlegung der BVG-Betriebsrechnungen der Lebensversicherungsgesellschaften*
- Marktkonforme Verzinsung der Freizügigkeitskonti in der 2. Säule
- Marktkonforme Verzinsung der 3. Säule-Gelder

2. Auswertung Jahresberichte 2006 der fünf grössten Lebensversicherungen

Auch in diesem Jahr haben wir die Publikation der Jahresrechnungen der Lebensversicherungen zum Anlass genommen, das Ausmass des Rentenklaus in der 2. Säule genauer zu beziffern. Die anhaltend hohen Ausschüttungen, die die Lebensversicherungen an sich selber tätigen, stehen im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen und zur Absicht des Gesetzgebers, 90% der Überschüsse an die Versicherten auszuzahlen.⁸

| Gesellschaft | Winterthur 1) | Swiss Life 2) | Basler 3) | Helvetia 4) | Allianz 5) | Total |
|---|------------------|------------------|-----------|-------------|---------------|-------|
| Dem Ueberschussfonds zugeteilt | 162 | 124 | 72 | 75 | 25 | 458 |
| Den Gesellschaften zugeteilt | 182 | 167 | 54 | 38 | 38 | 479 |
| Total Gewinne | 344 | 291 | 126 | 113 | 63 | 937 |
| zulässige Ausschüttung gemäss Gesetz (10% Legal quote) | 34.4 | 29.1 | 12.6 | 11.3 | 6.3 | 93.7 |
| Ausmass Rentenklau in Mio. Franken | 147.6 | 137.9 | 41.4 | 26.7 | 31.7 | 385.3 |
| Ausmass Ausschüttung in % | 52.9% | 57.4% | 42.9% | 33.6% | 60.3% | 51.1% |

1) Geschäftsbericht Winterthur 2006 S. 16/17

2) Geschäftsbericht Swiss Life 2006 S. 4

3) Geschäftsbericht Basler 2006 S. 11

4) Betriebsrechnung Kollektivleben 2006. Spezialauswertung S. 4/5

5) Geschäftsbericht Allianz 2006 S. 27

Die Überschlagsrechnung auf Basis der grössten Lebensversicherungen mit über 90% der Kapitalanlagen der Vollversicherung zeigt, dass diese zusätzlich zu recht hohen Verwaltungskosten und zusätzlich zu den statthaften 10% oder 93,7 Mio. Fr. legal quote (10% von 937 Mio. Fr. Überschüssen) **385 Mio. Fr. an illegalen Gewinnen** direkt einbehalten haben, die eigentlich den Versicherten gutzuschreiben gewesen wären.⁹ Dies sind 48 Mio. Fr. mehr als im Jahre 2005.¹⁰

⁸ Vgl. dazu die Ausführungen der SP Schweiz vom letzten Jahr (Link XXX) mit dem dort abgedruckten Brief der Präsidentin der Subkommission BVG, Christine Egerszegy.

⁹ Die Geschäftsberichte beschönigen diesen Rentenklau verbal mit falschen Zitaten des Gesetzes. Danach seien 90% der Erträge an die Versicherten auszuschütten. Siehe zum Beispiel Geschäftsbericht der Helvetia 2006 S. 157f: „Für den Grossteil der Produkte besteht die gesetzliche Vorschrift, dass mindestens 90% der Erträge für den Kunden verwendet werden müssen“ (Kursivsetzung RR.) *Im Versicherungsaufsichtsgesetz steht hingegen wörtlich – und das war der klare Wille auch der gesetzgebenden Kommission unter Christine Egerszegy –, dass nicht 90% der Erträge, sondern „mindestens 90% der Überschüsse“ den Versicherten gutzuschreiben seien.* Art. 37 Absatz 4: „Die ausgewiesene Überschussbeteiligung beträgt mindestens 90 Prozent der nach Absatz 3 Buchstabe b ermittelten Überschussbeteiligung.“

¹⁰ Siehe dazu die Dokumentation der SP, „Der Rentenklau geht weiter“, Seite 11 http://www.rechsteiner-basel.ch/uploads/media/bvg_und_Lebensversicherer_-_final_01.pdf

Daneben sind weitere Mittel in nicht überall klar ausgewiesener Höhe den Überschussfonds entnommen worden und **zurück ins Versicherungsgeschäft geflossen**, was zu einer Quersubvention von tariflich bereits finanzierten Leistungen geführt hat.

Zudem darf man davon ausgehen, dass die Muttergesellschaften in vielfältiger Weise noch weiter profitieren:

1. Versteckte Verwaltungskosten, zB. Kommissionen gegenüber der Muttergesellschaft (Stifterin)
2. Nicht-Weitergabe der vollständigen Zinsen (es fehlt ein gewinnausweis nach Brutto-Prinzip, (=Verbuchung aller empfangenen Erträge und Aufwendungen)
3. Zweckentfremdung von Leistungsreserven für Acquisitionsrabatte (Fall Swiss Life, siehe unten)

3. Weitere Details zur Praxis der Lebensversicherungen

In den letzten Wochen und Monaten haben die Medien weitere, zum Teil haarsträubende Praktiken der Lebensversicherungen offen gelegt, die von den beiden Aufsichtsgremien BPV (Departement Merz) und BSV (Departement Couchepin) toleriert oder bewusst abgesegnet wurden:

- Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen legt das Bundesamt für Privatversicherungen nicht die vollständigen Rechnungszahlen des 2. Säule-Geschäfts der Lebensversicherungen offen, sondern mit einer Verspätung von fast einem Jahr werden lediglich „Kennzahlen“ gezeigt, die für die Versicherten und für die Aussenstehenden nicht nachvollziehbar sind.¹¹
- Im jüngsten Bericht des Bundesrates zur legal quote¹² wird gesagt, dass „vorsichtig“ kalkulierte Prämien zur Anwendung kommen, was bedeutet, dass auch in den Tarifen noch erhebliche Gewinnmargen versteckt sind. Die Tarife seien „etwas höher als der Erwartungswert der zukünftigen Versicherungsleistungen“, womit erhebliche Ruhekissen für die Lebensversicherungen von der Aufsichtsbehörde akzeptiert werden. Ebenfalls dürfen die Lebensversicherungen „Schaden- und Kostenerfahrungen“ mitberücksichtigen und es werden „unterschiedliche Garantiekosten für hohe und tiefe Zinsverpflichtungen der Lebensversicherer ebenfalls quantifiziert und angerechnet“.
- Die Tarife und Reserven, die hinter den verbuchten Erträgen stehen, sind im Detail nicht in den Betriebsrechnungen ersichtlich. Der Tages-Anzeiger (20.9.2007) hat aufgedeckt, dass die Swissslife zur Finanzierung attraktiver Angebote klammheimlich Versicherungsreserven, die für den Teuerungsausgleich aus anderen Verträgen reserviert waren, zweckentfremdet hat – ein Vorgehen, das weder transparent ist, noch vom Bundesamt für Sozialversicherung beanstandet wurde.¹³

4. Vorstösse: bessere Verzinsung der Guthaben in der 2. und 3. Säule

Lebensversicherungen und 2. Säule: Neugestaltung der Rechnungslegungs- und Solvenzvorschriften

Die heutigen Versicherungsverträge sind für die Versicherten intransparent und nachteilig. Das Bundesamt für Privatversicherungen hat die vom Parlament beschlossenen Massnahmen für mehr Transparenz und für Leistungssicherheit systematisch hintertrieben. Das heutige System muss reformiert werden. Der hohe Anteil an Nominalwertanlagen ist für die Versicherten kontraproduktiv. Anstelle von kurzfristigen Solvenzvorschriften sind langfristige Sicherheiten zu ermöglichen, zum Beispiel durch zweckgebundene Reserven und definierte Garantien der Versicherer.

¹¹ Siehe dazu Bericht des Bundesrates zuhanden der Arbeitsgruppe BVG-Überschussverteilung der GPK-N Überschussverteilung in der beruflichen Vorsorge seit 2003“

¹² Bericht des Bundesrates vom 29. August 2007 („Bericht zuhanden der Arbeitsgruppe BVG-Überschussverteilung der GPK-N Überschussverteilung in der beruflichen Vorsorge seit 2003“)

¹³ Andreas Valda: Swiss Life verweigert Versicherten Gelder, Tages-Anzeiger 20.9.2007

Stringente Formulierung einer ergebnisorientierten legal quote mit voller Transparenz

Der Bundesrat interpretiert das Versicherungsaufsichtsgesetz in einer Art und Weise, die dem Willen des Gesetzgebers widerspricht. Wenn der Bundesrat nicht bereit ist, das Versicherungsaufsichtsgesetz im Sinne des Gesetzgebers anzuwenden, muss das Parlament nachfassen und das eigenmächtige Bundesamt für Privatversicherungen endlich in Schranken weisen.

Interpellation Stop Rentenklau

Auch nach der Interpellation Heberlein besteht eine lange Liste von ungeklärten Fragen zu Rechtsverletzungen, die der Bundesrat beantworten soll.

Verzinsung der Freizügigkeit

Die bestehenden Regelungen für Freizügigkeitskonti zeigen, dass diese Guthaben der Versicherten nicht marktkonform verzinst werden.

Für die Freizügigkeitskonti gilt in der Schweiz kein Mindestzins. Dies hat zur Folge, dass diese langjährig angelegten Gelder häufig sehr schlecht verzinst werden, häufig nur zu 1% bis 2 % in den letzten Jahren, während die Banken und Vorsorgeeinrichtungen, die diese Gelder verwalten, in der Regel viel bessere Renditen erzielt haben.

Verzinsung in der 3. Säule

Auch die Guthaben in der 3. Säule sind weit von einer marktkonformen Verzinsung entfernt.

Die Banken bilden bei der Verwaltung von Geldern der 3. Säule ein Tiefzins-Kartell. Die meisten Geldinstitute schrieben in den letzten Jahren den Langzeitsparern der 3. Säule 1-2 Prozent weniger gut als die Pensionskassen für Anlagen von Versicherten mindestens vergüten mussten. Nimmt man die Renditen Kassenobligationen der Banken als Vergleichswert, ist die Differenz teilweise noch wesentlich grösser.



| | | | | |
|----------------------------|-------------------------------------|-----------------------------|----------------------------|---------------------------|
| Art des Vorstosses: | <input type="checkbox"/> | Parlamentarische Initiative | – Initiative parlementaire | – Iniziativa parlamentare |
| Type d'intervention | <input type="checkbox"/> | Motion | – Motion | – Mozione |
| Tipo d'intervento: | <input type="checkbox"/> | Postulat | – Postulat | – Postulato |
| | <input checked="" type="checkbox"/> | Interpellation | – Interpellation | – Interpellanza |
| | <input type="checkbox"/> | Dringliche Interpellation | – Interpellation urgente | – Interpellanza urgente |
| | <input type="checkbox"/> | Anfrage | – Question | – Interrogazione |
| | <input type="checkbox"/> | Dringliche Anfrage | – Question urgente | – Interrogazione urgente |

Bitte unterzeichnetes Original dem Ratssekretariat abgeben und den Text zusätzlich via Email weiterleiten an: zs.kanzlei@pd.admin.ch
 Déposer l'original signé auprès du secrétariat du Conseil et, en plus, envoyer le texte par messagerie électronique au: zs.kanzlei@pd.admin.ch
 Vi preghiamo di consegnare l'originale firmato alla Segreteria del Consiglio e di inviare il testo tramite messagerie elettronica a: zs.kanzlei@pd.admin.ch

| | |
|-------------------------------------|---|
| Urheber/in – Auteur – Autore | Unterschrift – Signature – Firma |
| Rechsteiner-Basel | |

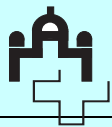
| | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Begründung beiliegend (auf separatem Blatt) <i>Développement joint (sur feuille séparée)</i> <i>Motivazione allegata (su foglio separato)</i> | <input checked="" type="checkbox"/> Ohne Begründung <i>Sans développement</i> <i>Senza motivazione</i> |
|--|--|

| |
|--|
| Titel (deutsch) Stop Rentenklau! |
| Titre (français) Halte au pillage du 2 ^{ème} pilier! |
| Titolo (italiano) |

In den letzten Wochen wurden eine Reihe neuer Fakten bekannt, wonach die Lebensversicherungen die Vorsorge-Gelder weder loyal noch transparent verwalten. Die Versicherten werden jährlich um 500 bis 700 Millionen Franken betrogen.

1. Heute steht der Überschussfonds dem Versicherer als Solvenzkapital (Eigenkapital) zur Verfügung. Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass dadurch der Wille des Gesetzgebers ausgehöhlt wird, welcher die Überschüsse unmittelbar und zu mindestens 90% den Versicherten – und keineswegs dem Versicherer – zugute halten wollte?
2. Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass es keine gesetzliche Grundlage gibt, den Versicherten nur einen Teil (maximal zwei Drittel) der Überschüsse gutzuschreiben?
3. Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass überhaupt erst dann von einer Überschuss**eteiligung** gesprochen werden kann, wenn das Geld den Versicherten unwiderruflich gutgeschrieben ist?
4. Die Zinsen des Überschussfonds fliessen in die Betriebsrechnung. An diesen ist der Versicherer wiederum im Rahmen der Legal Quote beteiligt; er profitiert also zweimal. Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass das doppelte Kassieren der Lebensversicherungen korrigiert werden sollte?
5. Es war Absicht des Gesetzgebers, mit Artikel 37 VAG alle Einnahmen, Ausgaben, Reserven und Erträge der kollektiven Vorsorge wie im BVG nach dem Bruttoprinzip transparent zu machen. Warum werden keine gesellschaftsindividuellen Betriebsrechnungen und Bilanzen veröffentlicht, sondern bloss „Kennzahlen“, deren Qualität nicht geklärt ist?
6. Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass die Verwaltungskosten abschliessend mit den statutarischen Gebühren bezahlt sein müssen und dass nicht nachträglich ein zweites Mal Gebühren auf Kosten der Überschussfonds der Versicherten erhoben werden sollten?

7. Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass die Anteile im Überschussfonds einer Lebensversicherung bei einem Kassenwechsel den Versicherten mitzugeben sind?
8. Manche Lebensversicherungen erwirtschaften eine Eigenkapitalrendite von 11 bis 13 %. Welche Mittel die Lebensversicherungen dem BVG-Geschäft zugewiesen haben, geht aus den heute publizierten Zahlen nicht hervor, weil gar keine Zuweisung von Eigenkapital vorgeschrieben ist. Stimmt es, dass die Versicherer bei Anwendung des Nettoprinzips - Überschuss gleich Beteiligung am Gewinn – immer noch eine Kapitalrendite zwischen 4,4 und 5,8 Prozent erzielt hätten?



| | | | | |
|----------------------------|-------------------------------------|-----------------------------|----------------------------|---------------------------|
| Art des Vorstosses: | <input checked="" type="checkbox"/> | Parlamentarische Initiative | – Initiative parlementaire | – Iniziativa parlamentare |
| Type d'intervention | <input type="checkbox"/> | Motion | – Motion | – Mozione |
| Tipo d'intervento: | <input type="checkbox"/> | Postulat | – Postulat | – Postulato |
| | <input type="checkbox"/> | Interpellation | – Interpellation | – Interpellanza |
| | <input type="checkbox"/> | Dringliche Interpellation | – Interpellation urgente | – Interpellanza urgente |
| | | Anfrage | – Question | – Interrogazione |
| | | Dringliche Anfrage | – Question urgente | – Interrogazione urgente |

Bitte unterzeichnetes Original dem Ratssekretariat abgeben und den Text zusätzlich via Email weiterleiten an: zs.kanzlei@pd.admin.ch

Déposer l'original signé auprès du secrétariat du Conseil et, en plus, envoyer le texte par messagerie électronique au: zs.kanzlei@pd.admin.ch

Vi preghiamo di consegnare l'originale firmato alla Segreteria del Consiglio e di inviare il testo tramite messagerie elettronica a: zs.kanzlei@pd.admin.ch

| | |
|-------------------------------------|---|
| Urheber/in – Auteur – Autore | Unterschrift – Signature – Firma |
| Rechsteiner-Basel | |

| | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Begründung beiliegend (auf separatem Blatt) <i>Développement joint (sur feuille séparée)</i> <i>Motivazione allegata (su foglio separato)</i> | <input checked="" type="checkbox"/> Ohne Begründung <i>Sans développement</i> <i>Senza motivazione</i> |
|--|--|

| |
|--|
| Titel (deutsch) |
| Rechnungslegung der Lebensversicherungen in der beruflichen Vorsorge |
| Titolo (italiano) |
| |

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Rechte und Pflichten der Lebensversicherungen im Geschäft der beruflichen Vorsorge sind gesetzlich wie folgt neu zu regeln:

- Bilanzierung aller Vermögen, Aufwendungen und Erträge der 2. Säule wie in autonomen Sammelstiftungen
- Solvenz-Bestimmungen nicht auf kurzfristiger, sondern auf langfristiger Basis, sodass bei langfristigen Anlagen höhere Aktienanteile mit besserer Rendite ermöglicht werden
- Sicherheiten zur Garantie der Solvenz auf Basis eines transparenten Rückversicherungsvertrages mit der Versicherungsgesellschaft bei transparenten Prämien, Garantien, Reserven und Gewinnverteilungen;
- legal quote auf ergebnisorientierter Basis der Überschüsse am Jahresende;

Begründung

Die heutige Praxis der beruflichen Vorsorge von Lebensversicherungen ist für die Versicherten intransparent und nachteilig. Der hohe Anteil an Nominalwertanlagen, bedingt durch kurzfristig angelegte Solvenz-Bestimmungen, führt zu tiefen Renditen. Anstelle von kurzfristigen Solvenzvorschriften sollen Rückversicherungsverträge treten, die eine Ausschöpfung der langfristigen Ertragsmöglichkeiten ermöglichen.



Für die Garantien der Lebensversicherungen sind transparente, zweckgebundene Reserven zu hinterlegen. Da es sich beim BVG um ein sozialversicherungsrechtliches Obligatorium handelt, sind die Gewinnverteilung und die vollen Erträge und Aufwendungen nach dem Brutto-Prinzip offen zu legen.



| | | | | |
|----------------------------|-------------------------------------|-----------------------------|----------------------------|---------------------------|
| Art des Vorstosses: | <input type="checkbox"/> | Parlamentarische Initiative | – Initiative parlementaire | – Iniziativa parlamentare |
| Type d'intervention | <input checked="" type="checkbox"/> | Motion | – Motion | – Mozione |
| Tipo d'intervento: | <input type="checkbox"/> | Postulat | – Postulat | – Postulato |
| | <input type="checkbox"/> | Interpellation | – Interpellation | – Interpellanza |
| | <input type="checkbox"/> | Dringliche Interpellation | – Interpellation urgente | – Interpellanza urgente |
| | <input type="checkbox"/> | Anfrage | – Question | – Interrogazione |
| | <input type="checkbox"/> | Dringliche Anfrage | – Question urgente | – Interrogazione urgente |

Bitte unterzeichnetes Original dem Ratssekretariat abgeben und den Text zusätzlich via Email weiterleiten an: zs.kanzlei@pd.admin.ch

Déposer l'original signé auprès du secrétariat du Conseil et, en plus, envoyer le texte par messagerie électronique au: zs.kanzlei@pd.admin.ch

Vi preghiamo di consegnare l'originale firmato alla Segreteria del Consiglio e di inviare il testo tramite messagerie elettronica a: zs.kanzlei@pd.admin.ch

Urheber/in – Auteur – Autore

Unterschrift – Signature – Firma

Maury Pasquier

Begründung beiliegend (auf separatem Blatt)

Développement joint (sur feuille séparée)

Motivazione allegata (su foglio separato)

Ohne Begründung

Sans développement

Senza motivazione

Titel (deutsch)

Marktkonforme Verzinsung der Freizügigkeitskonti in der 2. Säule

Titre (français) Rémunération conforme au marché des comptes de libre passage du 2^{ème} pilier

Titolo (italiano)

En Suisse, il n'y a pas d'intérêt minimal imposé pour les comptes de libre passage. Il en résulte que ces montants, conservés pendant des années, sont le plus souvent très mal rémunérés en intérêts, au mieux 1% à 2% la plupart du temps ces dernières années, alors que les banques et les institutions de prévoyance qui gèrent ces comptes ont en principe atteint un rendement bien supérieur.

Le Conseil fédéral est invité à trouver, pour la rémunération des comptes de libre passage, une solution reflétant les résultats du marché et garantissant que les assuré-e-s disposant d'un compte de libre passage bénéficient d'une rémunération qui ne soit pas inférieure à celle des assurés actifs ordinaires dont les avoirs sont gérés par la même institution de prévoyance.



| | | | | |
|----------------------------|-------------------------------------|-----------------------------|----------------------------|---------------------------|
| Art des Vorstosses: | <input type="checkbox"/> | Parlamentarische Initiative | – Initiative parlementaire | – Iniziativa parlamentare |
| Type d'intervention | <input checked="" type="checkbox"/> | Motion | – Motion | – Mozione |
| Tipo d'intervento: | | Postulat | – Postulat | – Postulato |
| | <input type="checkbox"/> | Interpellation | – Interpellation | – Interpellanza |
| | <input type="checkbox"/> | Dringliche Interpellation | – Interpellation urgente | – Interpellanza urgente |
| | <input type="checkbox"/> | Anfrage | – Question | – Interrogazione |
| | <input type="checkbox"/> | Dringliche Anfrage | – Question urgente | – Interrogazione urgente |

Bitte unterzeichnetes Original dem Ratssekretariat abgeben und den Text zusätzlich via Email weiterleiten an: zs.kanzlei@pd.admin.ch
Déposer l'original signé auprès du secrétariat du Conseil et, en plus, envoyer le texte par messagerie électronique au: zs.kanzlei@pd.admin.ch
Vi preghiamo di consegnare l'originale firmato alla Segreteria del Consiglio e di inviare il testo tramite messagerie elettronica a: zs.kanzlei@pd.admin.ch

| | |
|-------------------------------------|---|
| Urheber/in – Auteur – Autore | Unterschrift – Signature – Firma |
| Rechsteiner (Basel) | |

| | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Begründung beiliegend (auf separatem Blatt) <input checked="" type="checkbox"/> Développement joint (sur feuille séparée) Motivazione allegata (su foglio separato) | <input type="checkbox"/> Ohne Begründung <input type="checkbox"/> Sans développement Senza motivazione |
|---|--|

| |
|--|
| Titel (deutsch) Marktkonforme Verzinsung der 3. Säule-Gelder |
| Titre (français) Rémunération conforme au marché des avoirs du 3ème pilier |
| Titolo (italiano) |

Der Bundesrat wird eingeladen, eine gesetzliche Bestimmung einzuführen, wonach Geldeinlagen der 3. Säule nicht schlechter verzinst werden dürfen als Kassenobligationen von ähnlicher Anlagefrist wie die mittlere Anlagefrist der 3. Säule-Gelder.
Bei Fonds der 3.Säule sollte der Bundesrat Massnahmen treffen, damit die Gebühren der Vermögensverwalter nicht höher sind als die Gebühren auf dem freien, nicht steuerbegünstigten Markt.

Begründung: die Schweizer Banken nutzen die Ohnmacht der Kunden aus und bilden bei der Verwaltung von Geldern der 3. Säule ein Tiefzins-Kartell. «Der Markt funktioniert nicht», sagt Manuel Ammann vom Schweizerischen Institut für Banken und Finanzen der Uni St. Gallen. «Die meisten Leute bleiben bei ihrer Bank. Und Wertschriften-Fonds sind recht teure Produkte mit hohen jährlichen Verwaltungsgebühren.» (K-Tipp 12. September 2007).

Die meisten Geldinstitute schrieben in den letzten Jahren den Langzeitsparern der 3. Säule rund 1 bis 2 Prozent weniger gut als die Pensionskassen für Anlagen von Versicherten mindestens vergüten mussten. Schätzungsweise 300-500 Millionen Franken, die eigentlich den Vorsorgesparern gehören, landen so pro Jahr in den Taschen der Banken, wenn man die Differenz zwischen 3. Säule-Zins und Mindestverzinsung der 2. Säule bzw. Marktzinsen zugrunde legt.